ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Rückvergütung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, der im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(79/155/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG [2], insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG [4], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinie 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie und gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Irland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt worden ist und den Bestimmungen der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden [5], entspricht.

Für die erstattungsfähigen Ausgaben, die die Ausgleichszulage nach Titel II betreffen, ist der Erstattungssatz ab 1. Januar 1976 für Irland von 25 % auf 35 % angehoben worden.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 75/268/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1976 auf 12 747 322,16 £ beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Titel II	12 747 322,16 £
gemäß Titel IV	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, folgende Erstattungen zu leisten:

35 % von 7 102 620,90 £ (bezogen auf Zulagen für 1976) = 2 485 917,34 £

25 % von 5 644 701,26 £ (bezogen auf Zulagen für 1975) = 1 411 175,32 £

insgesamt 3 897 092,66 £.

Nach Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 2 922 819,50 £ überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 974 273,16 £ an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung der Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zu stellen sind.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten wird endgültig auf einen Betrag von 3 897 092,66 £ festgesetzt.

---

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 974 273,16 £ ist an Irland zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident